

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend «AGB») regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen den Kunden und der Findependent AG, Kasernenstrasse 26, 5000 Aarau (nachstehend «Findependent»), soweit keine speziellen Vereinbarungen getroffen werden. Die Bezeichnung «Kunde» bezieht sich dabei auf Personen aller Geschlechter.

1. Tätigkeit und Aufsicht

Findependent verfügt über eine Lizenz als Wertpapierhaus gemäss Art. 41 des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) mit der Berechtigung zur Führung von Kundenkonten und wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern überwacht. Findependent erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für in der Schweiz domizilierte Kunden.

2. Kommunikation und Legitimationsmerkmale

Die Kommunikation zwischen dem Kunden und Findependent findet elektronisch über die Funktionalitäten in der App oder per E-Mail oder Telefon statt. Da Findependent über keine eigene Filiale oder Schalter verfügt, erfolgt die Kommunikation ohne direkten, physischen Kontakt. Findependent stellt dem Kunden die für diese Vertragsbeziehung relevanten Informationen und Dokumente in der App oder auf andere geeignete Weise zur Ansicht und zum Download zur Verfügung. Vertragsrelevante Benachrichtigungen erhält der Kunde über die App oder die bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung angegebene E-Mail-Adresse. Darüber hinaus können dem Kunden, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, allgemeine Informationen und Dokumente über die bei der Kontoeröffnung angegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den Versand der in der App bereitgestellten Informationen und Dokumente per Post. Instruktionen, die Findependent mittels der App vom Kunden erhält, sind für Findependent massgebend. Findependent übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit auf anderem Weg erteilten Instruktionen.

Wer sich mit den Legitimationsmerkmalen des Kunden ordnungsgemäss in der App identifiziert, gilt gegenüber Findependent als legitimiert, das Leistungsangebot in Anspruch zu nehmen. Findependent darf diesfalls davon ausgehen, dass die erteilten Instruktionen und Mitteilungen vom Kunden stammen. Der Kunde haftet für die Richtigkeit sämtlicher Daten, die per Internet unter Verwendung seiner Legitimationsmerkmale übermittelt werden. Findependent ist nicht verpflichtet, weitere Abklärungen über die Urheberschaft der Instruktionen vorzunehmen. Die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schäden trägt der Kunde, sofern Findependent kein grobes Verschulden trifft. Der Kunde ist verpflichtet, seine Legitimationsmerkmale geheim und sicher zu verwahren zu halten, um einen Missbrauch durch unbefugte Dritte auszuschliessen. Dies gilt namentlich für Benutzername, Passwort und gegebenenfalls weitere Zugangsinformationen oder -

merkmale. Für das zum App-Zugang verwendete Endgerät hat der Kunde notwendige Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Insbesondere hat der Kunde dieses Endgerät angemessen gegen Zugriff von unbefugten Dritten und Computerviren zu schützen. Eine absichtliche oder unabsichtliche Weitergabe (etwa durch «Offenlassen der App» nach deren Benutzung) des Zugangs zur App erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden.

Findependent hat das Recht, Telefongespräche und andere elektronische Kommunikation mit dem Kunden, insbesondere über die App, ohne weitere Mitteilung aufzuzeichnen und aufzubewahren. Zudem darf Findependent den Zugang zur App jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne sonstige Mitteilung sperren. Findependent sperrt den Zugang zur App automatisch nach Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrags oder falls der begründete Verdacht einer betrügerischen Verwendung der Legitimationsmerkmale besteht.

3. Meldepflichten

Der Kunde hat persönliche sowie regulatorisch notwendige Informationen (insbesondere Name, Wohnsitz-Adresse, wirtschaftlich Berechtigter, Steuerliche Ansässigkeit, US-Person Status, Kontakt- und Korrespondenzangaben, Nationalität/en) und weitere von Findependent verlangte Informationen vollständig und korrekt mitzuteilen und falls von Findependent angefordert, den entsprechenden Nachweis zu liefern. Der Kunde verpflichtet sich, Findependent unaufgefordert und unverzüglich über jede Änderung der gemachten Angaben zu informieren. Änderungen von Kundendaten sind vom Kunden über die App durchzuführen, sofern diese Funktionalität bereitgestellt wird, andernfalls per E-Mail oder telefonisch. Verändert der Kunde seine Angaben dahingehend, dass sie entweder mit dem Dienstleistungsangebot von Findependent oder der festlegten Anlagestrategie unvereinbar sind, behält sich Findependent das Recht vor, den Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden zu beenden.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der Kontakt zu Findependent nicht abbricht. Es wird diesbezüglich auf die [Information an die Kunden der Schweizer Banken zur Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte](#) verwiesen. Fehlen Findependent für die Geschäftsbeziehung relevante Informationen, kommen die Bestimmungen über kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte zur Anwendung.

Basierend auf den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen ist Findependent verpflichtet in gewissen Fällen zur Meldung von Kundendaten verpflichtet. Solche Meldungen können erfolgen, ohne dass der Kunde zustimmen oder in Kenntnis gesetzt werden muss.

Für die Erfüllung seiner eigenen allfälligen Meldepflichten gegenüber Gesellschaften und Behörden ist der Kunde selbst verantwortlich. Findependent ist berechtigt aber nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen oder diese für den Kunden vorzunehmen.

Findependent ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Konto- und Depotwerte, die zu Meldepflichten von Findependent führen, unter Mitteilung an den Kunden ganz oder teilweise nicht auszuführen.

4. Fremde Währungen

Findependent legt Vermögenswerte, die dem Kundenguthaben in fremder Währung entsprechen, in gleicher Währung innerhalb oder ausserhalb des Währungsraums an. Der Kunde trägt anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen behördlicher Massnahmen (z.B. Zahlungs- oder Transferverbote), welche die angelegten Vermögenswerte von Findependent im Lande der betreffenden Währung, des Währungsraums oder der Anlage treffen sollten.

Beträge in fremder Währung werden in Schweizer Franken gutgeschrieben oder belastet, ausser der Kunde besitzt ein Konto bei Findependent in der betreffenden Fremdwährung.

5. Behandlung von Depotwerten

Findependent kann folgende Depotwerte übernehmen: Kollektive Kapital(markt)anlagen und andere vergleichbare Finanzinstrumente zur Verwahrung und Verwaltung. Findependent kann ohne Angabe von Gründen die Übernahme von Depotwerten ablehnen und jederzeit die sofortige Rücknahme übernommener Depotwerte verlangen. Findependent behält sich das Recht vor, Depotwerte erst nach deren Eingang im Depot gutzuschreiben.

Sofern Findependent die Depotwerte aufgrund juristischer, regulatorischer oder produktspezifischer Gründe nicht länger verwahren möchte oder kann, wird Findependent den Kunden um Instruktion bitten, wohin die Depotwerte transferiert werden sollen. Unterlässt der Kunde auch nach einer von Findependent angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei Findependent hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann Findependent die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben mit befreiender Wirkung in Form eines Checks in einer von ihr bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden schicken. Findependent kann Vermögenswerte und Guthaben bzw. den Erlös aus der Liquidation stattdessen auf Kosten des Kunden befreiend gerichtlich oder aussergerichtlich bei einem von ihr frei gewählten Verwahrer hinterlegen.

Die Versicherung der Depotwerte gegen Schäden, für die Findependent nicht haftet, ist Sache des Kunden.

6. Sicherheit und Sorgfalt bezüglich Verwahrung

Findependent verpflichtet sich, die Depotwerte an einem sicheren Ort mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aufzubewahren.

7. Verwaltung von Depotwerten

Ohne besonderen Auftrag des Kunden führt Findependent die üblichen Verwaltungshandlungen aus, wie

- den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalbeträge sowie anderer Ausschüttungen;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen und Amortisationen von Depotwerten usw. aufgrund verfügbarer branchenüblicher Informationsquellen; und
- die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlten Titeln, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

Weitere Verwaltungshandlungen trifft Findependent nur auf rechtzeitig erfolgten Auftrag des Kunden. Erhält Findependent die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig, kann Findependent nach eigenem Ermessen handeln. Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich Findependent auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, ohne jedoch eine Verantwortung hierfür zu übernehmen.

Es ist Sache des Kunden, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts- oder Insolvenzverfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

8. Sammelverwahrung und Drittverwahrung von Depotwerten

Findependent ist berechtigt, Depotwerte in einem Sammeldepot zu verwahren. Dies gilt nicht für Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen.

Findependent ist ermächtigt, Depotwerte bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in der Schweiz oder im Ausland in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers, einzeln oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte werden in der Regel auch dort verwahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers dorthin verlagert.

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der ausländischen Drittverwahrungsstelle. Die Rechte des Depotinhabers an seinen Depotwerten und die Sicherung dieser Depotwerte im Falle eines Konkurses der Drittverwahrungsstelle können vom Schweizer Recht abweichen.

9. Storno, Rückabwicklung und Nichtausführung von Aufträgen

Findependent behält sich vor, Aufträge zu stornieren oder rückabzuwickeln, wenn a) kein genügendes Guthaben vorhanden ist, b) Findependent Zweifel an der Verfügungsberechtigung des Kunden hat oder c) entgegenstehende gesetzliche, regulatorische oder interne Vorschriften, behördliche Verfügungen, von Findependent zu beachtende nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen oder Vereinbarungen (z.B. Verpfändung) bestehen. Unter denselben Bedingungen kann Findependent Aufträge auch verzögern, aussetzen oder nicht ausführen.

10. Beanstandungen

Will der Kunde geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder will er Konto-, Depot- oder andere Vermögensausweise oder andere Mitteilungen von Findependent beanstanden, muss er dies sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung, spätestens aber innert 30 Tagen in Textform tun. Andernfalls wird die Richtigkeit der Mitteilung vermutet.

11. Geistiges Eigentum

Sämtliche Immaterialgüterrechte an der App verbleiben bei Findependent oder berechtigten Dritten. Der Kunde erhält ein einfaches und nicht-übertragbares Recht zur Nutzung der App im während der Vertragsdauer. Zwingendes Recht vorbehalten ist der Kunde namentlich nicht berechtigt, die App zu dekompileieren oder Reverse Engineering vorzunehmen.

12. Schadloshaltung

Der Kunde stellt Findependent von sämtlichen Ansprüchen frei, einschliesslich etwaiger Schadensersatzansprüche, die andere Kund:innen oder Dritte, einschliesslich Behörden, gegen Findependent aufgrund einer Verletzung des Kunden von Rechten und Pflichten durch die Nutzung der App geltend machen.

13. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im Geschäftsverkehr mit Findependent sind Samstage staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

14. Ombudsstelle

Findependent ist bei der Finanzombudsstelle Schweiz (FINOS), Talstrasse 20, 8001 Zürich, angeschlossen. Kunden können sich an die Ombudsstelle wenden, um aussergerichtlich Konflikte über Rechtsansprüche zu lösen. Der Ombudsmann behandelt alle Anfragen vertraulich und informiert Findependent nur mit dem Einverständnis des Kunden.

15. Potenzielle Interessenskonflikte

Findependent ist in der Ausübung seiner Tätigkeit und insbesondere bei der Wahl der für die Kunden eingesetzten Finanzprodukte unabhängig und hat angemessene organisatorische Massnahmen getroffen, um Risiken, dass wirtschaftliche Bindungen zu Dritten, die im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen, zu minimieren. Sollte sich ein Interessenkonflikt im Einzelfall nicht vollständig vermeiden lassen, legt Findependent dem Kunden den Interessenkonflikt in geeigneter Form offen.

Aktuell bestehen keine wirtschaftlichen Bindungen zu Dritten, die im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

16. Vermögensaufstellung

Findependent stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich eine Aufstellung über den Bestand seiner Konto- und Depotwerte zur Verfügung. Bewertungen der Depotwerte beruhen auf Kurswerten aus branchenüblichen Informationsquellen. Findependent übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit von Bewertungen und weiteren in der Aufstellung enthaltenen Informationen.

17. Kundendaten

Findependent verpflichtet sich, Kundendaten jederzeit durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu schützen und versichert, Kundendaten nicht weiterzugeben, sofern dies für die Erfüllung eines Vertrags nicht zwingend notwendig ist, der Kunde hierfür nicht eingewilligt hat bzw. sofern keine gesetzliche Verpflichtung hierfür besteht. Die Daten werden nur solange aufbewahrt, wie es der Bearbeitungszweck und die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsvorschriften erfordern.

Der Kunde hat das Recht Auskunft über seine von Findependent bearbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten, sowie jederzeit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung einzelner personenbezogener Daten zu verlangen, mit Ausnahme jener Daten, welche Findependent aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen/ Aufbewahrungspflichten aufbewahren muss. Es können zudem bestimmte Einschränkungen gemäss der Gesetzgebung zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gelten.

Im Weiteren gelten die Datenschutzerklärungen für die Webseite und die App in der jeweiligen Fassung. Der Kunde bestätigt mit Zustimmung zu diesen AGBs, die Datenschutzerklärungen gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein.

18. Datenschutz, Berufsgeheimnis und andere Geheimhaltungspflichten

Findependent unterliegt verschiedenen Geheimhaltungspflichten auf Basis von Datenschutz, Berufsgeheimnis und anderen Geheimhaltungsvorschriften. Der Kunde anerkennt, dass Findependent für folgende Zwecke im erforderlichen Umfang von diesen Geheimhaltungspflichten befreit ist:

- zur Einhaltung rechtlicher oder regulatorischer Anforderungen oder aus Compliance-Gründen;
- zur Wahrung der berechtigten Interessen von Findependent (insbesondere zur Wahrung ihrer Interessen im Rahmen von Gerichtsverfahren oder öffentlichen Anschuldigungen, zur Sicherung von Forderungen von Findependent und zur Verwertung von Sicherheiten oder sonstigen Rechten des Kunden oder Dritter);
- zur Erfüllung der Verpflichtungen von Findependent im Rahmen eines Vertrags mit dem Kunden;

- zur Steigerung der operationellen Effektivität und zur optimalen Nutzung der Ressourcen an ausgewählte Dritte im In- und Ausland (unter Einhaltung der entsprechenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen).

Die vorliegende Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben kann Findependent im Rahmen des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) verpflichtet sein, Kundendaten zu melden. Findependent informiert auf der Website über die in Art. 14 AIAG vorgeschriebenen Informationen.

19. Auslagerung von wesentlichen Geschäftsaktivitäten

Findependent ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beizuziehen. Sofern Findependent Aufgaben an Dritte delegiert, erfolgt eine etwaige Weitergabe von Kundendaten stets nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip und diese Kundendaten werden allein im Auftrag und nach Weisung von Findependent verarbeitet und genutzt. Dritte werden von Findependent vertraglich zur Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Der Kunde entbindet Findependent vom Geschäftsgeheimnis gegenüber den Outsourcing-Partnern und stimmt der Übermittlung seiner Daten an diese zu.

20. Pfand- und Verrechnungsrecht

Findependent hat ein Pfandrecht und ein Forderungsabtretungsrecht an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei sich oder an anderer Stelle aufbewahrt, und zwar für alle bestehenden oder künftigen Forderungen, die ihr gegenüber dem Kunden zu irgendeinem Zeitpunkt zustehen, unabhängig von deren Fälligkeit oder Währung. Das Pfandrecht wird mit der Entstehung der Forderung von Findependent wirksam.

Findependent ist nach ihrer Wahl zur zwangsweisen oder freiwilligen Verwertung der Sicherheiten berechtigt, sobald ihre Forderungen fällig sind. Findependent ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die verpfändeten oder abgetretenen Vermögensgegenstände ganz oder teilweise im Wege des freihändigen Verkaufs nach ihrem Ermessen und ohne Förmlichkeiten zu veräussern und den Erlös nach Abzug der entstandenen Kosten und Auslagen zur Deckung ihrer Forderungen zu verwenden. Findependent ist berechtigt, jeden Vermögensgegenstand im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erwerben.

21. Einlagensicherung

Die Bestimmungen zur Einlagensicherung des 13. Abschnitts des Bankengesetzes (BankG; Art. 37h ff. BankG) gelten gemäss Art. 67 Abs. 2 des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) auch für Wertpapierhäuser. Findependent muss somit als Wertpapierhaus für die Sicherung der privilegierten Einlagen nach Art. 37a Abs. 1 BankG sorgen und hat sich entsprechend dem Verein esisuisse, einer Selbstregulierungsorganisation, angeschlossen. Esisuisse garantiert die Deckung der gesicherten Guthaben im Rahmen

der Selbstregulierung der Schweizer Banken und Wertpapierhäuser (<https://www.esisuisse.ch/de>). Der Gläubigerschutz ruht auf drei Säulen:

- Konkursprivileg für Einlagen von bis zu CHF 100'000 (Art. 37a Abs. 1–4 BankG);
- Pflicht zur Einlagendeckung (Art. 37a Abs. 6 BankG); und
- Einlagensicherung (Art. 37h BankG).

Die Einlagensicherung greift, soweit die flüssigen Mittel von Findependent nicht ausreichen, um sämtliche vom Konkursprivileg erfassten Forderungen zu decken.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit Findependent unterstehen dem schweizerischen Recht. Das Domizil von Findependent ist ordentlicher Gerichtsstand und Erfüllungs- und Betreibungsort, soweit es die zwingenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

23. Inkrafttreten und Änderungen der AGB

Diese AGB treten per sofort in Kraft. Findependent behält sich die jederzeitige Änderung derselben vor. Bei sämtlichen Änderungen werden die aktualisierten AGB dem Kunden jeweils per E-Mail oder in der App bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche nach Erhalt des E-Mails beginnt, keine Widerspruchserklärung deinerseits, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart und zugestimmt. Im Rahmen der Ankündigung über die Änderung der AGB weist Findependent den Kunden gesondert auf sein Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist sowie die Bedeutung seines Schweigens hin. Im Falle eines Widerspruchs behält sich Findependent vor, die Geschäftsbeziehung zu kündigen.